

## ANHANG 493

### **BONUSPENSION WERTANPASSUNGSBRIEF**

Die Prämie Ihres Versicherungsvertrages wird nach den folgenden Bestimmungen jährlich angepasst:

#### **I. AUSMASS DER ANPASSUNG**

Die Prämie Ihres Versicherungsvertrages wird mit der ersten Prämienfälligkeit eines jeden Kalenderjahres um 4%, mindestens um EUR 24,- jährlich, jedenfalls maximal auf die staatlich geförderte Höchstgrenze, erhöht.

Entsprechend der Prämienanpassung erhöhen sich auch Ihre Fondsanteile bzw. Ihr Anteil am Deckungsstock.

#### **II. ZEITPUNKT UND DURCHFÜHRUNG DER ANPASSUNG**

Wir senden Ihnen jeweils vor der ersten Prämienfälligkeit eines neuen Kalenderjahres einen Polizzenanhang, in dem die ab diesem Zeitpunkt geltende Prämie angeführt wird. Bei Vertragsabschluss innerhalb von 6 Wochen vor dem Jahreswechsel bzw. bei Verträgen mit monatlicher oder vierteljährlicher Zahlungsweise und Versicherungsbeginn nach dem 1.8. erfolgt für das erste neue Kalenderjahr noch keine Anpassung.

Sie sind berechtigt, innerhalb eines Monats nach Erhalt des Polizzenanhangs uns diesen zurückzusenden und zugleich die Anpassung ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Kein Anspruch auf Durchführung einer Anpassung besteht im Falle eines Prämienrückstandes von mehr als drei Monaten und einer durch eine Zusatzversicherung ausgelösten Prämienbefreiung.

Diese Vereinbarung (Wertanpassungsbrief) erlischt, wenn die Anpassungen für zwei aufeinanderfolgende Jahre wegen Prämienrückstandes oder Ablehnung durch Sie unterbleiben.

#### **III. ZUSATZVERSICHERUNGEN**

Die Prämien für eine allenfalls bestehende Zusatzversicherung werden entsprechend der Steigerung der Stammversicherungsprämie angepasst. Die damit verbundene Leistungserhöhung bestimmt sich nach dem Tarif der jeweiligen Zusatzversicherung.